

Satzung des Fördervereins zur Pflege der Kultur, Völkerverständigung und Heimatpflege zwischen Kirchheim unter Teck und Bački Petrovac

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Pflege der Kultur, Völkerverständigung und Heimatpflege zwischen Kirchheim unter Teck und Bački Petrovac e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (zentrales Vereinsregister) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Ausschließlicher Zweck des Vereins ist es, die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen Bački Petrovac und Kirchheim unter Teck auf den Gebieten der Kultur, der Völkerverständigung und der Heimatpflege zu fördern.
- (2) Im Mittelpunkt steht das gemeinsame Bestreben, das Andenken an die deutsche und andere Bevölkerung des Teilortes Bački Maglić zu bewahren und damit das Kirchengebäude aus der Zeit des ehemaligen Bulkes zu erhalten und dort ein Dokumentationszentrum einzurichten.
- (3) Zugleich unterstützt der Verein regelmäßige Begegnungen von Schüler-, Jugend- und Sportgruppen zwischen den Städten Kirchheim unter Teck und Bački Petrovac.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Nachweise über die satzungsmäßige Verwendung sind von den Zahlungsempfängern unverzüglich zu erbringen, die Verwendung wird von der Stadt Kirchheim unter Teck überwacht.
- (5) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied, das gegen die Ziele des Vereins handelt oder dessen Interesse oder Ansehen schädigt, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Bei Einspruch ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Mitgliedsbeiträge. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Ausschüsse

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angaben der Tagesordnung mindestens einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief. Mitglieder, die über einen E-Mail-Adresse verfügen, können auch über diese eingeladen werden.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören alle grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit insbesondere:
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Beschluss über die Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Satzung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist hiervon eine Änderung des Vereinszweckes betroffen, kann die Änderung nur einstimmig erfolgen. Nicht anwesende Mitglieder haben ihre Stimme zur Zweckänderung schriftlich abzugeben. Die Auflösung des Vereins bedarf einer ZweiDrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - dem/der dritten Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer(in)
 - dem/der Kassierer(in)
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Verein wird von dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der dritten Vorsitzenden vertreten. Alle drei sind allein zur selbständigen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die zweite Vorsitzende der/die Stellvertreter(in) des/der ersten Vorsitzenden. Der/die dritte Vorsitzende vertritt den/die zweite/n Vorsitzenden.
- (4) Der/die Schriftführer(in) führt die Sitzungsprotokolle der Mitgliederversammlung und des Ausschusses. Die Protokolle sind von dem/der Schriftführer(in) und dem/der ersten Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom/von der zuständigen Stellvertreter/in zu unterzeichnen.
- (5) Der/die Kassierer(in) ist für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich. Der Rechnungsabschluss zum Ende eines Geschäftsjahres wird von zwei nicht mit einer Funktion betrauten Mitgliedern überprüft und dann mit allen Unterlagen und Belegen der Mitgliederversammlung vorgelegt.
- (6) Sollte eine ordnungsgemäße Wahl nicht möglich sein, so führen die mit einer Funktion betrauten Personen ihr Amt bis zum nächstmöglichen Termin einer Neuwahl weiter.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und weiteren Mitgliedern. Zwingend ist, dass ein Ausschussmitglied der Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck angehört. Die Zahl der weiteren Mitglieder soll die Zahl 10 nicht überschreiten. Er wird durch den Vorstand für dessen Amtszeit gebildet.
- (2) Der Ausschuss ist berechtigt, beratende Unterausschüsse zu bilden. Diese können aus bis zu vier Vereinsmitgliedern bestehen. Die Zuständigkeiten der Unterausschüsse werden durch den Ausschuss innerhalb seiner eigenen Kompetenz benannt und sind dem Vorstand gegenüber zu verschriftlichen. Die Amtszeit der Unterausschüsse entspricht der Amtszeit des Ausschusses.
- (3) Der Ausschuss berät den Vorstand.

(4) Der Ausschuss wird nach Bedarf vom Vorstand eingeladen.

§ 10 Ergänzungen

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kirchheim unter Teck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Satzungszwecks zu verwenden hat.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.02.2020 beschlossen.

Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 01.02.2019

Kirchheim unter Teck, 22.02.2020

